



Merkblatt zum Hilfsblatt A

(mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)

A. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben bzw. ein Einzelunternehmen führen oder an einer Personengesellschaft beteiligt sind, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal des Kalenderjahres aufgenommen worden ist (§ 50 Abs. 3 StG). Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Anhang) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine umfassende Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (§ 134 Abs. 2 StG). Darüber hinaus ist mit der Steuererklärung das Hilfsblatt A einzureichen, das einen Bestandteil der Steuererklärung bildet. Für Selbständigerwerbende der Land- und Forstwirtschaft bestehen anstelle des Hilfsblattes A besondere Hilfsblätter bzw. Fragebogen.

Die Steuerpflichtigen unterliegen ferner einer allgemeinen und umfassenden Auskunftspflicht (§ 135 Abs. 2 StG). Danach sind sie zur umfassenden Mitwirkung im Einschätzungsverfahren verpflichtet. Die Steuerbehörden dürfen alle für die Sachverhaltsabklärung geeigneten und notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Im Übrigen haben Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, nach § 135 Abs. 3 StG alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Belege sind systematisch zu ordnen. Die Buchungsvorfälle müssen jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg bis zur Abschlussbuchung beziehungsweise bis zur Steuererklärung und umgekehrt überprüft werden können. Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

B. Neues Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 ist im Obligationenrecht das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Dieses findet erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre, welche zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts, das heisst ab 1. Januar 2015, beginnen.

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht ist zu unterscheiden zwischen

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken; diese unterliegen gemäss Art. 957 Abs. 1 OR der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957a ff. OR);
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken; diese müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken können sich aber freiwillig der kaufmännischen Buchführung unterziehen.

C. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit kaufmännischer Buchführung

Wer obligationenrechtlich zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet ist, ist es auch steuerrechtlich. Die Nichtbeachtung der obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften stellt daher zugleich eine Verletzung der steuergesetzlichen Verfahrenspflichten dar.

Zusätzlich zur Steuererklärung und zum Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung ist die unterzeichnete Jahresrechnung gemäss Art. 958 OR, enthaltend die Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, einzureichen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind.

D. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit vereinfachter Buchführung

Zusätzlich zur Steuererklärung und zum Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung sind die unterzeichneten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen einzureichen.

I. Allgemeines

1. Neues Rechnungslegungsrecht

2. Kaufmännische Buchführung

3. Vereinfachte Buchführung

E. Steuerrechtliche Anforderungen an die Aufzeichnung bei bargeldintensiver Geschäftstätigkeit

4. Bargeldintensive Geschäftsbetriebe

Unabhängig davon, ob Selbständigerwerbende, welche ein Einzelunternehmen betreiben oder an Personengesellschaften beteiligt sind, der kaufmännischen oder der vereinfachten Buchführungspflicht unterliegen, ist bei intensivem Bargeldverkehr ein Kassabuch zu führen. Darin sind die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich aufzuzeichnen. Werden Vorjournale oder Vorbücher, wie z.B. Registrierkassenstreifen, verwendet, so sind die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern zeitnah in das Kassabuch zu übertragen. Dieses ist zudem regelmässig – bei intensivem Bargeldverkehr täglich – zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand (durch sogenannten Kassasturz) zu vergleichen. Werden dabei Differenzen festgestellt, so sind sie sofort zu buchen. Gleiches gilt auch für andere Mängel in der Aufzeichnung. Eine Kassabuchführung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, bewirkt die Vermutung der Unrichtigkeit der gesamten Buchhaltung, indem sie eine nicht zu beseitigende Ungewissheit über Höhe von Ertrag und Aufwand sowie von Aktiven und Passiven schafft.

F. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

5. Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanz).

Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung sowie aus Überführung in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten sind gemäss § 18 Abs. 2 StG und Art. 18 Abs. 2 DBG unabhängig von der Buchführungsmethode als Einkommen steuerbar. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer sind bei der Staatssteuer Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen (§ 18 Abs. 5 StG).

G. Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus Vorjahren

6. Verlustverrechnung

Gemäss § 29 StG und Art. 31 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen.

H. Zeitliche Bemessung

7. Geschäftsjahr und Kalenderjahr

Unabhängig davon, ob Selbständigerwerbende, welche ein Einzelunternehmen betreiben oder an Personengesellschaften beteiligt sind, der kaufmännischen oder der vereinfachten Buchführungspflicht unterliegen, hat ein Geschäftsjahr in der Regel 12 Monate zu umfassen. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren sind die Einkünfte des oder der im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäftsjahre zu deklarieren.

Bei Geschäftsperioden, die mehr oder weniger als 12 Monate umfassen, gilt Folgendes:

- Bei ganzjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 12 Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung ist ebenfalls keine Umrechnung vorzunehmen.
- Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjähriger Geschäftsperiode sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 360 Tage zu deklarieren. Für die Satzbestimmung sind nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer der unterjährigen Geschäftsperiode jene der unterjährigen Steuerpflicht, sind die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umzurechnen. Der ausserordentliche Erfolg (wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Bildung und Auflösung von Rückstellungen usw.) ist auch für die Satzbestimmung nie umzurechnen.

I. Landwirte

Die Selbständigerwerbenden der Land- und Forstwirtschaft sind bezüglich der Aufzeichnungspflicht den übrigen Selbständigerwerbenden gleichgestellt. Die Erläuterungen in diesem Merkblatt gelten für sie sinngemäss. Branchenspezifische Besonderheiten ergeben sich aus dem Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich betreffend Neuerungen für die Landwirtschaft aufgrund des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 23. Dezember 1992 (Zürcher Steuerbuch Teil II Nr. 62/403).

II. Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

J. Hinweise zum Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

1. Angaben zum Unternehmen

1. UID-Nummer Im Feld UID ist die Unternehmens-Identifikationsnummer einzutragen.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit für Steuerzwecke

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und andere Einkünfte und Aufwendungen, welche verbucht sind und nicht die selbständige Erwerbstätigkeit betreffen (z.B. Verwaltungsrats honorare, Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst des Steuerpflichtigen, Schuldzinsen und Unterhaltskosten für private Liegenschaften), sind im Hilfsblatt A aus dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden und unter den betreffenden Ziffern der Steuererklärung zu deklarieren.

Der Erfolgsrechnung belastete, steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen wie private Versicherungsprämien und Steuern, Privatanteile an den Unkosten und nichtverbuchte Naturalbezüge sind unter Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 zu deklarieren. Für die Bewertung von Naturalleistungen sind die Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Naturalbezügen bei selbständiger Erwerbstätigkeit und die Weisung des kantonalen Steueramts über die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden (www.zh.ch/steueramt) zu beachten.

Verbuchte, persönliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule gelten nur in dem Umfang als Geschäftsaufwand, welcher als Arbeitgeberanteil für das Personal geleistet wird oder, wenn kein solches Personal vorhanden ist, nur im Umfang von 50 Prozent. Diejenigen Beträge, welche diese Anteile übersteigen, sowie verbuchte Einkaufsbeiträge und Beiträge an die Säule 3a sind in Ziffer 2.2 zu deklarieren und in der Steuererklärung in Ziffern 14 und 16.1 abzuziehen.

In der Bilanz ausgewiesene Geschäftswertschriften und -guthaben sind in Ziffer 8.4, in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Bruttoerträge von Geschäftswertschriften und Guthaben sind in Ziffer 4.2 abzuziehen, soweit sie im Wertschriftenverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer deklariert und von dort in Ziffer 4 und 30.1 der Steuererklärung übertragen werden. Diese Erträge sind im Wertschriftenverzeichnis mit einem «G» zu bezeichnen. Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem die im Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Im Hilfsblatt A dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im betreffenden Geschäftsjahr verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

Für Wertberichtigungen auf dem Warenlager und Abschreibungen für den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust auf Geschäftsaktiven gemäss Art. 960a Abs. 3 OR sind die entsprechenden Rubriken unter Ziffern 6 und 7 auszufüllen. Andere Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf dem besonderen Formular 322 «Aufstellung über Abschreibungen» bzw. «Aufstellung über Rückstellungen/Wertberichtigungen» aufzuführen.

Als Einkommen versteuerte stille Reserven auf Geschäftsaktiven und Fremdkapital sind in Ziffern 8.2 und 9.2, deren Veränderung in Ziffer 2.5 zu deklarieren.

Die Bewertung von Geschäftsliegenschaften für die Vermögenssteuer richtet sich nach der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte (www.zh.ch/steueramt). Die Differenz zwischen dem Vermögenssteuerwert und dem Einkommenssteuerwert (Buchwert + als Einkommen versteuerte stille Reserven) ist in Ziffer 10.3 zu deklarieren.

2. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

3. Geschäftsmässig unbegründete Aufwendungen

4. Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

5. Wertschriften und Guthaben

6. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

7. Versteuerte stille Reserven

8. Geschäftsliegenschaften

3. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Eigenkapital für AHV-Zwecke

Die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit für AHV-Zwecke (Ziffer 3) und des Eigenkapitals für AHV-Zwecke (Ziffer 11.4) dient der Meldung an die AHV-Behörden.

In Ziffer 11.3 ist für Geschäftsliegenschaften die Differenz zwischen Einkommenssteuerwert (Buchwert + als Einkommen versteuerte stille Reserven) und Repartitionswert zu deklarieren. Die Repartitionswerte richten sich nach dem Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 22 «Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen» (www.steuerkonferenz.ch).

9. AHV-Beiträge

K. Hinweise zum Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung

1. Angaben zum Unternehmen

Im Feld UID ist die Unternehmens-Identifikationsnummer einzutragen.

III. Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung

1. UID-Nummer

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit für Steuerzwecke

Selbständigerwerbende, welche ein Einzelunternehmen betreiben oder an Personengesellschaften beteiligt sind und der vereinfachten Buchführungspflicht unterliegen, können ihre Einnahmen und Ausgaben auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht im Zeitpunkt der Bezahlung (Ist-Methode) oder im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs (Soll-Methode) erfassen. Werden Kreditoren, Rückstellungen, Wertberichtigungen oder andere passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, so sind auch die Einnahmen nach der Soll-Methode abzugrenzen und mindestens die ausstehenden Fakturen vollständig zu erfassen. Die Einnah-

2. Methoden zur Ermittlung des Einkommens

men aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Zahlungseinzügen und der Debitorenveränderung in der Rechnungsperiode. Die gewählte Abrechnungsmethode, welche in den entsprechenden Feldern anzukreuzen ist, ist grundsätzlich beizubehalten und für alle Einnahmen und Ausgaben anzuwenden. Eine Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr ist nur bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich.

3. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen Für Wertberichtigungen auf dem Warenlager und Abschreibungen auf Geschäftsaktiven für den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust auf Geschäftsaktiven sind die entsprechenden Rubriken unter Ziffern 1 und 2 auszufüllen. Andere Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen sind auf dem besonderen Formular 322 «Aufstellung über Abschreibungen» bzw. «Aufstellung über Rückstellungen/Wertberichtigungen» aufzuführen.
4. Geschäftsschulden Geschäftsschulden (mit dem Bestand per Stichtag des Geschäftsabschlusses) und Zinsen auf Geschäftsschulden sind unter Ziffer 3 aufzuführen und in Ziffer 14.3 (Geschäftsschulden) bzw. 9.7 (Zinsen auf Geschäftsschulden) zu übertragen.
5. Naturalleistungen Naturalbezüge sind unter Ziffern 4.2, der Mietwert der privat genutzten Wohnung ist unter Ziffer 7.1 zu deklarieren. Für die Bewertung von Naturalleistungen sind die Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Naturalbezügen bei selbständiger Erwerbstätigkeit und die Weisung des kantonalen Steueramts über die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden (www.zh.ch/steueramt) zu beachten.
6. Wertschriften und Guthaben Bruttoerträge von Geschäftswertschriften und -guthaben sind in Ziffer 7.2 zu deklarieren und, soweit sie im Wertschriftenverzeichnis zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer deklariert und von dort in Ziffer 4 der Steuererklärung übertragen werden, in Ziffer 11.2 wieder abzuziehen. Diese Erträge sind im Wertschriftenverzeichnis mit einem «G» zu bezeichnen. Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem die im Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Im Hilfsblatt A dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im betreffenden Geschäftsjahr verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.
7. Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen Verbuchte, persönliche Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule gelten nur in dem Umfang als Geschäftsaufwand, welcher als Arbeitgeberanteil für das Personal geleistet wird oder, wenn kein solches Personal vorhanden ist, nur im Umfang von 50 Prozent. Diejenigen Beträge, welche diese Anteile übersteigen, sowie verbuchte Einkaufsbeiträge und Beiträge an die Säule 3a sind nicht in Ziffer 9.2 zu deklarieren, sondern in der Steuererklärung in Ziffern 14 und 16.1 abzuziehen.
8. Privatanteile Privatanteile an den als Geschäftsaufwendungen deklarierten Auto- und weiteren Unkosten sind in den Ziffern 9.6 und 9.9 zu deklarieren.
9. Geschäftsliegenschaften Die Geschäftsliegenschaften sind zum Vermögenssteuerwert gemäss Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte (www.zh.ch/steueramt) in Ziffer 31 der Steuererklärung oder im Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren.

3. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Eigenkapital für AHV-Zwecke

10. AHV-Beiträge Die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit für AHV-Zwecke (Ziffer 10) und des Eigenkapitals für AHV-Zwecke (Ziffer 15) dient der Meldung an die AHV-Behörden. In Ziffer 15.3 ist für Geschäftsliegenschaften der Repartitionswert zu deklarieren. Dieser richtet sich nach dem Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 22 «Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen» (www.zh.ch/steueramt).

L. Folgen der Nichterfüllung der Verfahrenspflichten gemäss § 134 Abs. 2 StG

IV. Nichterfüllen der Verfahrenspflichten

Selbständigerwerbende, welche ein Einzelunternehmen betreiben oder an einer Personengesellschaft beteiligt sind und nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sind, verletzen ihre steuerrechtlichen Verfahrenspflichten, wenn sie mit der Steuererklärung keinen unterzeichneten Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Steuerbehörden eine ordnungsgemäss geführte kaufmännische Buchhaltung vorzulegen. Das gleiche gilt für Selbständigerwerbende, welche der vereinfachten Buchführungspflicht unterliegen, aber der Steuererklärung keine unterzeichneten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Steuerbehörden ordnungsgemäss geführte Aufzeichnungen vorzulegen. Wenn daher das tatsächliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden kann, ist dieses nach erfolglosem Auflageverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne von § 139 Abs. 2 StG zu schätzen.

Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten nach § 234 StG geahndet werden.